OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607973/2/BeH

Datum:
Linz, 9. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 13. November 2025, GZ: VStV/925301929009/2025, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe beschränkten Beschwerde wird stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 1.500 Euro bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Tage, 14 Stunden herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf 150 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 13. November 2025, GZ: VStV/925301929009/2025, wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 2f StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 1.700 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen und 21 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in Höhe von 170 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 17.10.2025, 23:20 Uhr
Ort: 4600 Dickerldorf, Linzer Straße 250, FR Osten
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [...]

Sie haben im angeführten Bereich, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 75 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024“

I.2. Dagegen erhob die bP mit E-Mail vom 26. November 2025 Beschwerde.

Die bP ersucht darin unter Hinweis auf das Verhältnis der Höhe der Geldstrafe zu ihrer derzeitigen finanziellen Situation um Reduktion der Strafe. Darüber hinaus wird eine Ratenzahlung beantragt.

I.3. Die bB legte am 12. Dezember 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und weder die bP noch die bB, welche nur für den Fall der Durchführung einer Verhandlung nicht auf eine Teilnahme verzichtete, die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Über die bP wurden wegen eines Verstoßes gegen § 52 lit a Z 10a StVO 1960 (konkret: Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von 70 km/h um 75 km/h am 17. Oktober 2025, 23:20 Uhr, in 4600 Dickerldorf, Linzer Straße 250, FR Osten) eine Geldstrafe in Höhe von 1.700 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen, 21 Stunden verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 170 Euro vorgeschrieben.

II.2.2. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Strafhöhe. Die bP hat die ihr vorgehaltene Verwaltungsübertretung zu keiner Zeit in Abrede gestellt.

Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen in Höhe von etwa 2.000 Euro monatlich und kein sonstiges Vermögen. Die finanzielle Lage der bP ist aktuell angespannt. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten.

Sie ist verwaltungsbehördlich nicht unbescholten (sechs Verwaltungsstrafvormerkungen, darunter eine nach der StVO 1960 und eine nach dem KFG 1967).

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

Die Feststellungen zur finanziellen Situation und etwaigen Sorgepflichten der bP gründen auf einer Schätzung des erkennenden Gerichts, da trotz Aufforderung bzw. Möglichkeit (insb nach ausdrücklichem Hinweis der bB darauf in der Aufforderung zur Rechtfertigung) keine konkreteren Angaben als den Hinweis auf die derzeitige schwierige finanzielle Situation im Zuge des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens getätigt wurden. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von Seiten der bP von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322). Die bestehenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Auszug vom 11. November 2025.

Dass sich die Beschwerde lediglich auf die Strafhöhe bezieht, geht klar aus dieser hervor: So verweist die bP ausdrücklich darauf, dass die festgesetzte Geldstrafe für sie zu hoch sei und sie daher um Prüfung einer Herabsetzung der Strafe ersuche.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Beschwerdeumfang – Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe. Wenn, wie im vorliegenden Fall, Beschwerden auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt sind, tritt hinsichtlich der im Straferkenntnis ausgesprochenen Strafbarkeit und Schuld Teilrechtskraft ein (vgl. für viele etwa VwGH 30.08.2022, Ra 2020/08/0175). Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist diesfalls nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (vgl. für viele etwa VwGH 04.02.2022, Ra 2021/09/0239 bis 0240), d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die bP zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruchs ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.2. Strafbemessung:

III.2.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs 2 VStG).

III.2.2. Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung (vorliegend: 75 km/h) ist für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs 2f StVO 1960) relevant und darf daher grundsätzlich nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber selbst hat diesen Umstand vielmehr bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH

11.09.2019, Ra 2019/02/0094-7; 16.03.2018, Ra 2017/02/0265; 25.09.2017, Ra 2017/02/0149; 06.07.2015, Ra 2015/02/0042).

Der im konkreten Fall maßgebliche § 99 Abs 2f StVO 1960 sieht einen möglichen Strafrahmen von 500 Euro bis 7.200 Euro – im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen – vor.

Die von der bB verhängte Geldstrafe von 1.700 Euro lag schon im unteren Bereich dieses bei derartigen Geschwindigkeitsüberschreitungen anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens.

III.2.3. Der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde von der bP durch ihre inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt auch zumindest fahrlässiges Verhalten der bP vor.

Bei der Strafbemessung ist weiters – wie schon von der bB – das Vorliegen (zum Teil einschlägiger) verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen der bP zu berücksichtigen. Des Weiteren ist jedoch die angespannte finanzielle Lage der bP und kein sonstiges Vermögen oder bestehende Sorgepflichten zu beachten. Etwaige Erschwerungsgründe oder Milderungsgründe wurden von der bP nicht vorgebracht und sind auch im gesamten Verfahren nicht hervorgekommen.

Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe und der Umstand, dass die bP die ihr vorgehaltene Verwaltungsübertretung zu keiner Zeit in Abrede gestellt hat, zeigen deutlich, dass die bP einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe sprechen.

In Hinblick auf den dargelegten Unrechtsgehalt der Tat, die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung und Berücksichtigung aller weiteren, soeben dargelegten Umstände, insbesondere die angespannte finanzielle Situation der bP und ihre grundsätzliche geständige Verantwortungsübernahme, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 1.500 Euro sowie die Neufestsetzung der aliquoten Ersatzfreiheitsstrafe als geboten. Diese Strafhöhe ist (noch) schuld- und tatangemessen und ausreichend, um der bP die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, sie darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten sowie um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Eine weitere Senkung war jedoch insbesondere in Hinblick

auf das geschützte Rechtsgut (siehe oben) nicht vorzunehmen, zumal sich die neu festgesetzte Strafe im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (20 % der Höchststrafe) befindet.

III.3. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Nach § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der bP nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Folglich ist der bP kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren ergeben sich aus § 64 VStG (10 % der verhängten Strafe, jedoch mindestens 10 Euro; vgl § 64 Abs 2 VStG) und belaufen sich angesichts des nunmehr reduzierten Strafbetrags auf 150 Euro.

III.4. Abschließender Hinweis:

Für den in Hinblick auf den Verweis der bP auf ihre aktuell bestehende schwierige finanzielle Lage gestellten Antrag auf Teilzahlung (Ratenzahlung) des Strafbetrags gemäß § 54b Abs 3 VStG ist die bB zuständig, bzw ist dieser von der bP – wenn weiterhin erwünscht – an diese zu richten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, sondern es handelt sich um Fragen der Strafbemessung, welche in der Regel (nur) die Einzelfallgerechtigkeit betreffen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger